

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

entsprechend der Rückmeldungen aus den Bezirken sind in Berlin insgesamt sechs Indirekteinleiter von der Änderung betroffen (4x Anhang 22 und 2x Anhang 9).

Zu der Änderung von Anhang 22 gab es die folgenden Anmerkungen:

Redaktionell:

Im derzeit gültigen Anhang 22 wird der Begriff wasserrechtliche Zulassung verwendet. Im Referentenentwurf wurde umgestellt von wasserrechtlicher Zulassung auf wasserrechtliche Erlaubnis. Allerdings wurde die Anpassung der Begrifflichkeit nicht konsequent bzw. fehlerhaft umgesetzt. Auf S. 8 des Entwurfes „Abschnitt C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle“ ist unter Abs. 2 eine Vermischung beider Begriffe vorhanden. Auf den S. 10 -11 Im „Abschnitt D Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung“ ist die Verwendung des Begriffes Erlaubnis nicht korrekt. Wenn das Erfordernis einer behördlichen Zulassung besteht, sind hier immer Genehmigungen zu erteilen (siehe § 58 WHG).

Allgemein:

Die geplanten Änderungen sind weder für die Vollzugsbehörde noch für die Betreiber gut umsetz- und prüfbar. Die Behörde kann die geforderten Angaben kaum kontrollieren oder nachvollziehen. Zur Umsetzung der komplexen Regelungsmaterie sollten mit Verabschiedung der 13. Änderungsverordnung weitergehende Vollzugshinweise zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Änderungen der anderen Anhänge gab es keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt